Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9829 — Aon/Willis Towers Watson)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 398/15)

1. Am 16. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Aon plc (Irland, „Aon"),

— Willis Towers Watson Public Limited Company (Irland, „WTW").

Aon übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von WTW.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Aon ist ein weltweit tätiger Unternehmensdienstleister, der im Rahmen der folgenden fünf Geschäftsbereiche Lösungen anbietet: i) gewerbliche Risiken, ii) Rückversicherung, iii) Altersvorsorge, iv) Gesundheit sowie v) Daten- und Analysedienstleistungen.

— WTW ist ebenfalls ein weltweit tätiger Unternehmensdienstleister, der im Rahmen der folgenden vier Geschäftsbereiche Lösungen anbietet: i) Optimierung des Humankapitals, ii) Unternehmensrisiken und Vermittlung, iii) Investitionen, Risiken und Rückversicherung sowie iv) Leistungserbringung und Verwaltung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9829 — Aon/Willis Towers Watson

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").